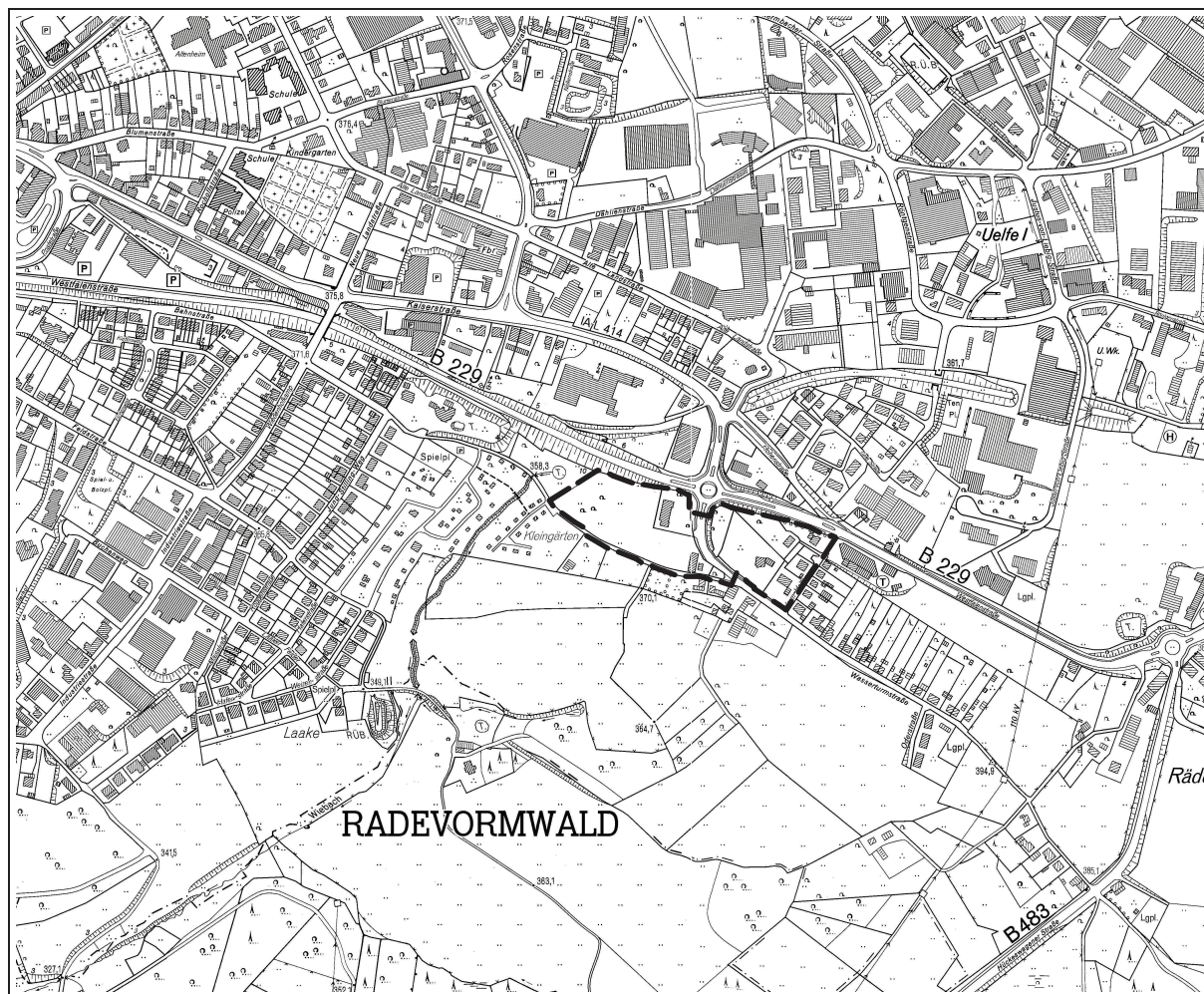




BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 105 – Bereich westlich Vorm Holte

(Entwurf zur Offenlage)



Gliederung

Teil A: Begründung

1. Lage im Raum / Geltungsbereich.....	2
2. Anlass und Ziel der Planung	2
3. Bestehendes Planungsrecht	2
4. Planerische Konzeption	3
5. Begründung der Planinhalte	4
6. Städtebauliche Kenndaten.....	5
7. Technische Ver- und Entsorgung.....	6
8. Immissionsschutz	6
9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel	6
10. Denkmalschutz	7
11. Auswirkungen der Planung	7

Teil B: Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

1. Lage im Raum / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt im Südosten der Kernstadt Radevormwalds und umfasst ein Areal von rd. 2,9 ha. Er wird im Norden begrenzt durch die B 229 (Westfalenstraße). Die östliche Grenze bildet die Straße Vorm Holte, welche selber noch innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Die südliche Grenze ist der Fußweg, welcher die Wasserturmstraße mit dem Jung-Stilling-Weg verbindet. Die westliche Grenze bildet eine kleinere bewaldete Fläche.

Der westliche Bereich des Plangebietes besteht zurzeit aus einer Wiesenfläche mit Gehölzbewuchs. Diese ist zum Teil Gegenstand des Bebauungsplans 70 (Rechtskraft: 06.02.1993) und dort als Ausgleichsfläche festgesetzt. Zentral im Plangebiet liegt ein McDonalds. Dieser war bisher Gegenstand des Bebauungsplanes 86 (Rechtskraft: 22.01.1998), welcher durch den hier vorliegenden Bebauungsplan überplant wird. Der östliche Teil des Plangebietes ist von vereinzelter, in der Vergangenheit zum Teil unstrukturiert gewachsener Wohnbebauung geprägt.

2. Anlass und Ziel der Planung

In der Stadt Radevormwald gibt es eine etablierte Gruppe von BMX-Fahrern, die lange Zeit auf einem illegal errichteten BMX-Parcours in einem Waldgebiet trainiert haben. Nach der durch die Forstbehörde im Herbst 2010 veranlassten Aufgabe der BMX-Anlage „Im Kumpel“ stellte die Stadt Radevormwald nach einer Standortalternativenprüfung den Jugendlichen im Juni 2011 die Flächen nördlich und westlich der Sporthalle II in der Hermannstraße zur Verfügung. Dass es sich hierbei „nur“ um eine Übergangslösung handelt, war allen Beteiligten bekannt. Die Fläche wird mittelfristig für den neuen Sportplatz an der Hermannstraße benötigt, mit dessen Bau voraussichtlich in 2013 begonnen werden soll.

Auf Dauer soll den Jugendlichen die Fläche nördlich des Fußweges Jung-Stilling-Weg zur Wasserturmstraße, westlich Vorm Holte, zur Verfügung gestellt werden. Stadtentwicklungsstrategisch ist die Nutzung dieser Fläche für die BMX-Anlage sinnvoll: Südlich der B 229 würde sie gemeinsam mit der Kleingartenanlage die Wohnsiedlungsbereiche Jung-Stilling-Weg sowie Vorm Holte / Wasserturmstraße verbinden und somit hier die „Lücke“ im gesamten Siedlungsbereich schließen. Da der Lückenschluss durch eine grünflächen-dominierte Nutzung erfolgen soll, bleibt die frühere planerische Intention - die Freiflächen bis an die Entwicklungsachse der B 229 heranzuführen – weitgehend erhalten.

In den Geltungsbereich wird zudem die Fläche zwischen Wasserturmstraße, Westfalenstraße und Vorm Holte einbezogen, um zusammen mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 104a sowie dem perspektivisch für den Bereich nördlich der Wasserturmstraße und östlich der Straße Vorm Holte geplanten Bebauungsplan 104b eine lückenlose planungsrechtliche Regelung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für diesen Bereich zu erreichen.

3. Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - weist das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) aus. Im Rahmen der 38. und 45. Flächennutzungsplanänderung, welche den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfassen, wurde jedoch die landesplanerische Anpassungsbestätigung durch die Bezirksregierung Köln erteilt. Die widersprechende Darstellung des Regionalplans stellt keinen Hinderungsgrund für die Planung dar, da sich südlich der B229 in der Vergangenheit ein allgemeiner Siedlungsbereich mit Wohngebäuden und wohnungsnahen Freiflächen

entwickelt hat, der durch die B229 eindeutig vom anschließenden Gewerbebereich abgegrenzt ist. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes und die daran anschließende und hier vorliegende Bebauungsplanung entsprechen somit den Zielen der Landesplanung.

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet im westlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten aus. Zentral im Plangebiet weist der FNP ein Sondergebiet für Drive-In-Gastronomie aus. Im östlichen Bereich ist Wohnbaufläche dargestellt.

Im Zuge der 45. FNP-Änderung, welche sich zurzeit im Verfahren befindet, wird im Plangebiet die Zweckbestimmung der Grünfläche von Dauerkleingartenanlage zu Spielfläche geändert. Zudem wird ein ursprünglich als Erweiterungsmöglichkeit für McDonalds gedachter Teil des Sondergebietes ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Die bereits vorhandenen Bebauungspläne werden durch den Bebauungsplan 105 ganz (B-Plan 86 – McDonalds) bzw. teilweise (Nordöstlicher Bereich des B-Plan 70 – Darstellung einer öffentlichen Grünfläche) überplant.

4. Planerische Konzeption

Hauptanlass des Bebauungsplans 105 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer BMX-Anlage zu schaffen. Dazu wird im westlichen Bereich des Plangebietes, auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung BMX-Anlage ausgewiesen. Diese Fläche soll von den Kindern und Jugendlichen in Eigenregie für das BMX-Fahren gestaltet und modelliert werden. Auf der Fläche ist die Errichtung eines überdachten Unterstands mit einer Grundfläche von 25 qm möglich.

Nordöstlich der geplanten BMX-Anlage befindet sich ein McDonalds-Schnellrestaurant, welches bisher durch den Bebauungsplan 86 planungsrechtlich begründet war. Die Fläche des ursprünglich für das Schnellrestaurant vorgesehenen Sondergebietes wird durch die Überplanung verkleinert und an die heutige, tatsächliche Nutzung angepasst.

Die vorhandene Wohnbebauung südlich des McDonalds, zwischen Wasserturmstraße und dem Fußweg zum Jung-Stilling-Weg, wird als Wohngebiet ausgewiesen. Die Baugrenzen orientieren sich hier am vorhandenen Bestand, es wird jedoch ein Erweiterungsspielraum bis zu einer Bautiefe von 13 m in Richtung der hinteren Grundstücksgrenze eingeräumt. Ähnlich verhält es sich mit der vorhandenen Wohnbebauung westlich der Straße Vorm Holte. Auch hier orientieren sich die Baugrenzen am Bestand der Wohngebäude sowie möglichen Erweiterungsflächen.

Die zwischen Wasserturmstraße und Westfalenstraße gelegene Freifläche wird gemäß ihrer aktuellen Nutzung als private Grünfläche festgelegt.

Westlich der geplanten BMX-Anlage befindet sich eine Ausgleichsfläche, welche schon im Bebauungsplan 70 an dieser Stelle festgesetzt war. Mit der Überführung der Fläche in den neuen Bebauungsplan soll klargestellt werden, dass der planungsrechtliche Zustand der Fläche weiterhin Bestand hat und auch die Errichtung der BMX-Anlage nicht zu Eingriffen in diese Fläche führen wird.

5. Begründung der Planinhalte

5.1. Art der baulichen Nutzung

In den Bereichen bereits vorhandener Wohnbebauung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig. Der Ausschluss dieser Nutzungen begründet sich aus deren Konfliktrichtigkeit (u.a. induziertes Verkehrsaufkommen und Flächenanteil). Ebenso sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen gebietsversorgenden Läden nicht zulässig. Diese sollen im Sinne einer zentrenverträglichen Einzelhandelssteuerung auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet beschränkt werden. Eine verbrauchernahe Versorgung ist durch die bestehende Nahversorgungsstruktur gewährleistet, da sich in fußläufiger Entfernung zwei Lebensmitteldiscounter (Aldi an der Erlenbacher Straße und Penny an der Kaiserstraße) sowie ein Lebensmittelvollsortimenter (Kaufpark an der Nelkenstraße) befinden.

Im Bereich des McDonalds-Schnellrestaurants wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Drive-In-Gastronomiebetriebe. Dies entspricht den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans 86.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der bereits vorhandenen Bebauung. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in den allgemeinen Wohngebieten 0,4 und im Sondergebiet 0,8. Dies entspricht den zulässigen Obergrenzen für die jeweilige Gebietskategorie nach § 17 Abs. 1 BauNVO. Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt in den allgemeinen Wohngebieten 0,4 bis 0,8 und im Sondergebiet 1,6. Die Unterschiede in der GFZ innerhalb der allgemeinen Wohngebiete ergeben sich aus der jeweils zulässigen Zahl an Vollgeschossen. Die Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind zurzeit allesamt eingeschossig. Dieser Zustand soll auch künftig beibehalten werden. Die Gebäude, welche unmittelbar an die Straße Vorm Holte grenzen, sind zurzeit ein- bzw. zweigeschossig. Hier wird, analog zu den Gebäuden auf der gegenüberliegenden Straßenseite, welche zum Teil ebenfalls zweigeschossig sind, auch eine zweigeschossige Bebauung zugelassen.

5.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Mit der Festsetzung von Baugrenzen werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebäudebestandes und zukünftiger Neubauten räumlich festgelegt. Dabei orientieren sich die Baugrenzen im Wesentlichen an den vorhandenen Gebäuden. Entlang der Straße Vorm Holte (WA 2) wird dazu ein durchgängig 15 m tiefes Baufenster festgesetzt. Dadurch soll die bisher eher uneinheitliche Bebauung städtebaulich geordnet und langfristig an die Struktur der gegenüber, außerhalb des Bebauungsplangebietes, liegenden straßenbegleitenden Bebauung angepasst werden. Ein weiteres Baufenster wird zudem auf dem Flurstück 193 festgesetzt.

5.4. Verkehrsflächen und ruhender Verkehr

Öffentliche Verkehrsflächen werden nur im Bereich der bereits vorhandenen Straßen ausgewiesen. Dies betrifft die Wasserturmstraße sowie die Straße Vorm Holte. Ein rund 50 m langer Abschnitt des Weges zwischen Wasserturmstraße und Jung-Stilling-Weg wird ebenfalls als Verkehrsfläche festgesetzt. Dieser dient der Erschließung des Gebäudes Wasserturmstraße 20. Der weitere Verlauf des Weges wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich festgesetzt, ebenso wie die Verbindung zwischen Vorm Holte und der Westfalenstraße. Diese Festsetzungen entsprechen der aktuellen Nutzung. Zur Konkretisierung der Ausgestaltung der Wasserturmstraße wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 104a ein Ausbauentwurf erarbeitet.

5.5. Grünflächen / Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden mehrere öffentliche und private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung festgesetzt. Wesentlich für den Bebauungsplan ist die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung BMX-Anlage. Auf dieser sollen künftig die BMX-Fahrer aus Radevormwald ihrem Hobby nachgehen und dazu das Gelände in Eigenregie mit den notwendigen Geländemodellierungen versehen können. Über die Zweckbestimmung hinaus wird für diese Fläche lediglich der Standort eines Unterstandes festgesetzt. Dieser ist nur innerhalb der entsprechend ausgewiesenen Fläche für Nebenanlagen zulässig und lediglich als überdachter Unterstand mit maximal einer geschlossenen Wand auszuführen. Darüber hinaus sind weitere bauliche Anlagen auf der Grünfläche ausgeschlossen.

Einzelne Bereiche dieser Grünfläche sind mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die zu erhaltende Bepflanzung umfasst die im Rahmen des Bebauungsplan 86 durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen entlang des McDonalds. Im westlichen Bereich der Grünfläche soll, an die Wohnbebauung angrenzend, eine 15 m tiefe Bepflanzung mit einer freiwachsenden Hecke als Abstandsgrün durchgeführt werden. Dies unterstützt die räumliche Trennung der BMX-Anlage von der vorhandenen Wohnbebauung. Entlang des Fußweges soll der vorhandene Baumbestand durch die Pflanzung von 5 Bergahornen in einem Abstand von jeweils 15 m ergänzt werden.

Die westlich im Plangebiet gelegene öffentliche Grünfläche wird als Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan 70 übernommen. Diese Ausgleichsfläche soll weiter erhalten bleiben und extensiv bewirtschaftet werden. Nordöstlich der Wasserturmstraße wird eine private Grünfläche festgesetzt. Dieser Bereich wird zurzeit baulich nicht genutzt. Dieser Zustand soll auch zukünftig bestehen bleiben, eine weitere bauliche Verdichtung ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

5.6. Nebenanlagen

Im Plangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie in der Summe eine Grundfläche von 15 qm (WA 2) bzw. 25 qm (WA 1 / WA 3) nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Schwimmbecken bis zu einer Grundfläche von 100 qm auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Festsetzungen sollen eine übermäßige Bebauung der Wohngebiete mit Nebenanlagen verhindern. Aufgrund der mitunter sehr großen Grundstücke wären ansonsten Nebenanlagen in äußerst großem Umfang planungsrechtlich zulässig. Im Plangebiet grenzen die rückwärtigen Grundstücksbereiche jedoch an private bzw. öffentliche Freiraumbereiche deren Charakter erhalten bleiben soll.

6. Städtebauliche Kenndaten

Flächenausweisung	Gesamtfläche		davon		
Wohnbauflächen	9 859 qm	35 %		9 859 qm	35 %
Sondergebietsflächen	2 161 qm	8 %		2 161 qm	8 %
Verkehrsflächen	2 935 qm	10 %	Straßenverkehrsflächen	2 494 qm	9 %
			Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung (Fußgängerbereich)	442 qm	2 %
Grünflächen	13 550 qm	48 %	Öffentliche Grünflächen	10 706 qm	38 %
			Private Grünflächen	2 844 qm	10 %
Plangebietsgröße	28 505 qm	100 %		28 505 qm	100 %

Abweichungen durch Rundung möglich

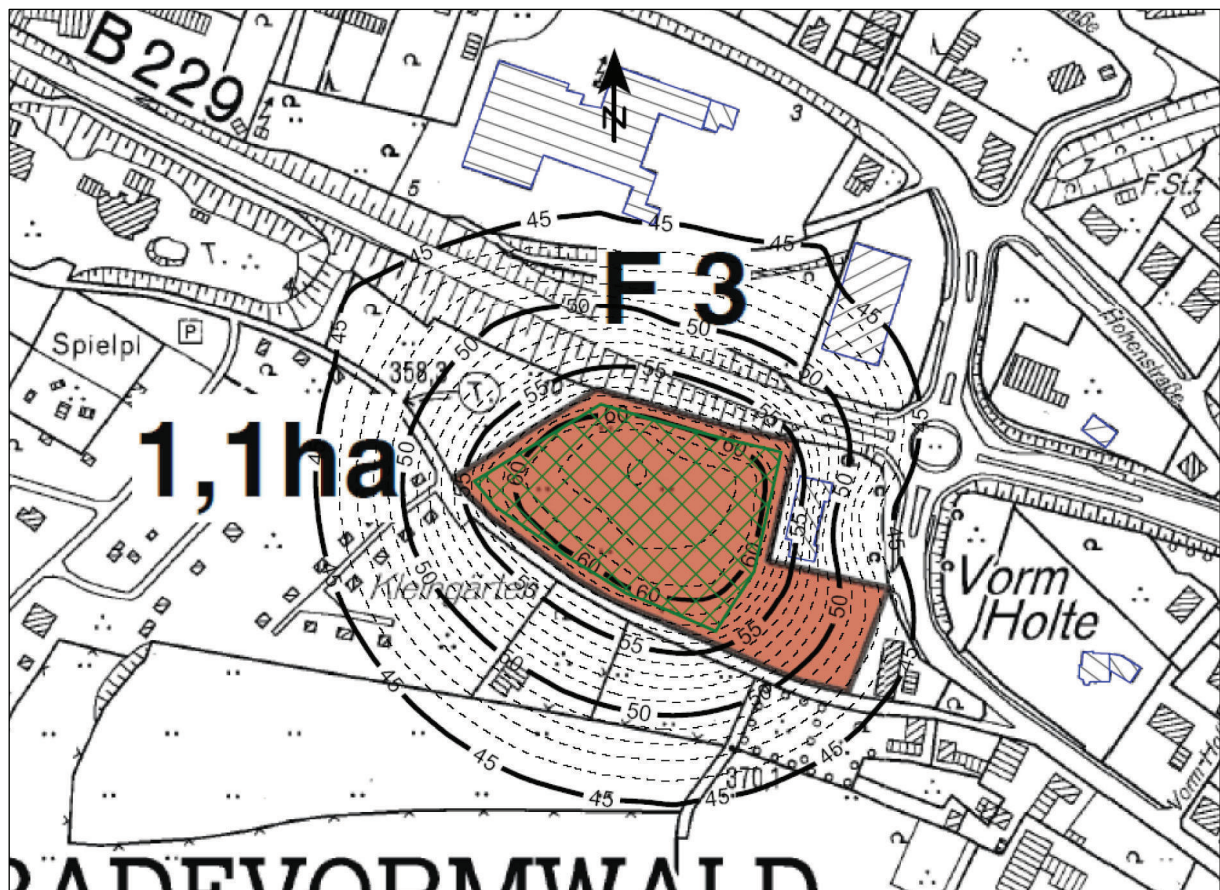
7. Technische Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Plangebietes durch ein verlegtes Leitungsnetz ist nicht erforderlich. Das Nutzungskonzept der BMX-Anlage sieht keine Toiletten oder Duschräume vor. Mögliche neue Wohngebäude können an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden.

8. Immissionsschutz

Der Standort der BMX-Anlage wurde im Vorfeld einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgte mittels eines digitalen Simulationsmodells auf Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie. Die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung stellt das Gebäude Vorm Holte 14 dar. Dieses wird in seiner Schutzwürdigkeit als faktisches allgemeines Wohngebiet gem. § 34 BauGB eingestuft. Für die angrenzende Kleingartenanlage ist in der Freizeitlärmrichtlinie kein Immissionsrichtwert explizit aufgeführt.

Das Gutachten weist nach, dass bei der Nutzung der festgesetzten BMX-Fläche, tagsüber die Richtwerte entsprechend der Freizeitlärmrichtlinie an den angrenzenden Immissionsorten eingehalten werden.



9. Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst.

Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Generell kann jedoch keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben werden, daher sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. Für den Bereich nordöstlich der Wasserturmstraße fand bereits im Rahmen der 38. FNP-Änderung eine Auswertung statt. Auch dort wurden keine Hinweise auf Kampfmittel gefunden.

10. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes berührt. Bei Erdarbeiten sind kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Stadt Radevormwald oder der Rheinischen Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

11. Auswirkungen der Planung

11.1. Umweltauswirkungen / Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB dargelegt, welcher dieser Begründung als Anlage beiliegt.

11.2. Verkehrliche Auswirkungen

Eine zusätzliche Verkehrsbelastung ist aufgrund der Bestandsorientierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Auch von der Nutzung der BMX-Anlage wird kein nennenswert erhöhtes Verkehrsaufkommen ausgehen.

Radevormwald, den 22.11.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Julia Gottlieb

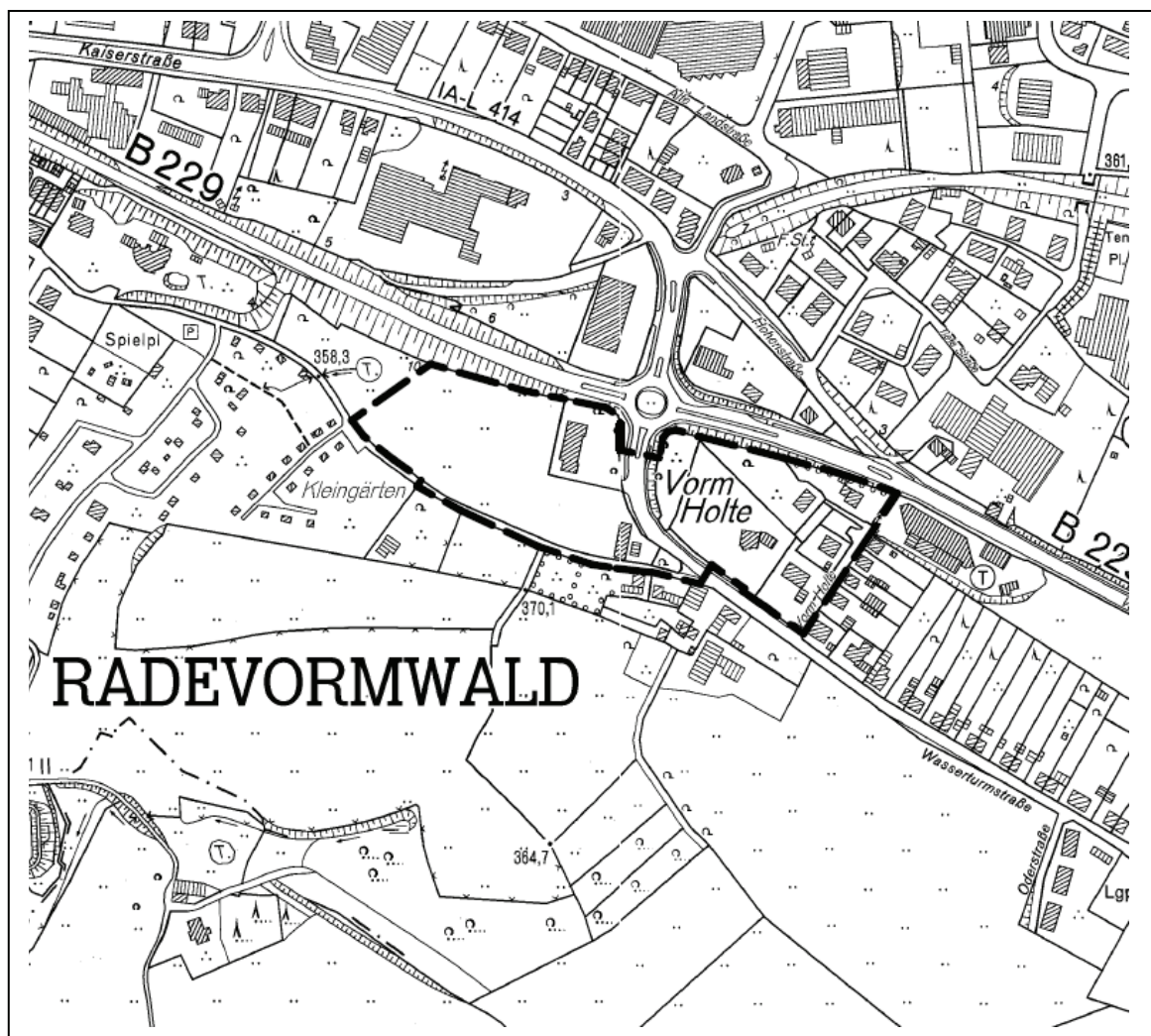


Teil B: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 105

„Bereich westlich Vorm Holte“

Radevormwald

mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag



Stadtverwaltung Radevormwald

November 2012

Verfasser: Dipl.-Ing. M.Sc. Sylvia Schwanke

FB Stadtplanung und Umwelt

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DURCHFÜHRUNG UND METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2.	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	2
2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
2.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen	6
3	BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG, AUSWIRKUNGSPROGNOSE	8
3.1	Bestandserhebung und Beschreibung der Auswirkungen	8
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION.....	17
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs	17
4.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen:	18
4.3	Ökologische Bilanzierung	19
5.	PLANUNGSALTERNATIVEN.....	22
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	22
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	23
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG	23

1. Durchführung und Methodik der Umweltprüfung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vom 23. September 2004 (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 geändert) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Im § 2 (4) BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorhaben des § 2a in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

Sind gem. § 18 BNatschG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebungen von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Die Umweltprüfung greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom August bzw. November 2012 zurück. Diese wurden vom Planungsbüro SVEN BERKEY im Rahmen der 45. Änderung des FNP bzw. im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 104 a erfasst. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (BÜRO FROELICH + SPORBECK) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde ebenfalls durch das Planungsbüro SVEN BERKEY im o.g. Rahmen vorgenommen.

Das Büro PEUTZ CONSULT hat eine „Schalltechnische Machbarkeitsstudie zu zwei Standorten einer geplanten BMX-Anlage in Radevormwald“ erarbeitet (Mai 2011).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch Auslegung des Planvorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 105 einschließlich seiner Begründung in der Zeit vom 28.09.2012 bis einschließlich 29.10.2012. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) bzw. gem. § 2 (2) BauGB unterrichtet und um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sind in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen.

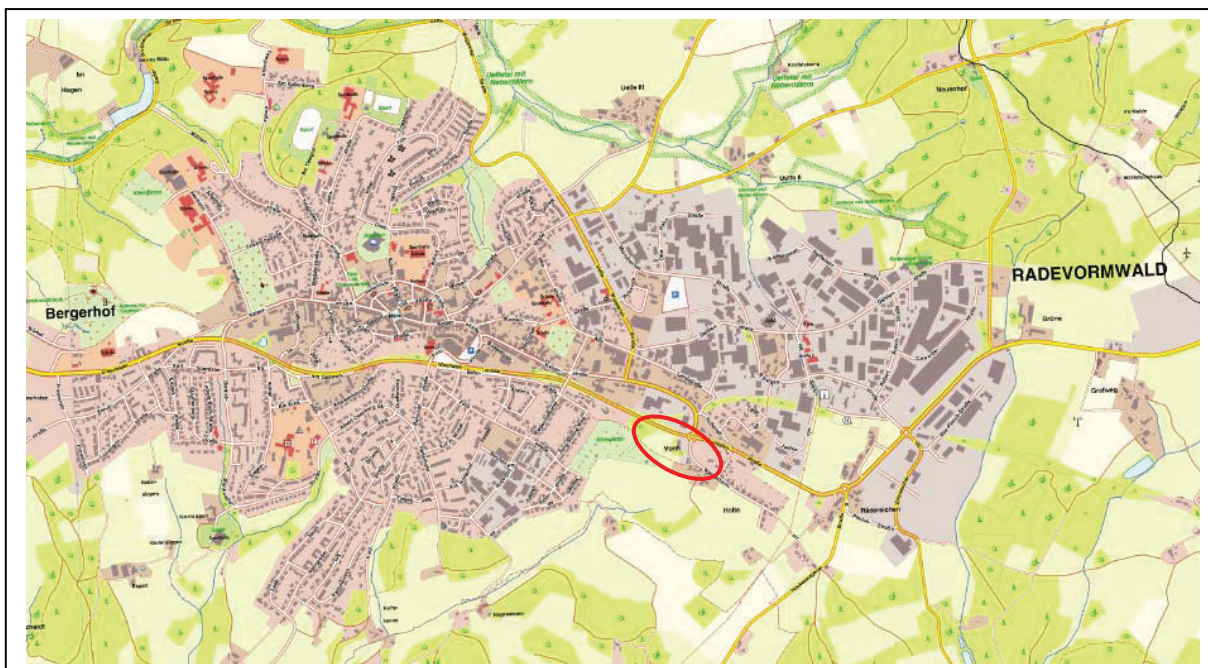
2. Zweck und Ziele der Planung

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan BP 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer öffentlichen Grünfläche geschaffen werden, auf der die örtlich etablierte Gruppe von BMX-Fahrer einen entsprechenden Parcours errichten kann. Hierbei sollen die das Plangebiet nach Westen, Norden (B 229) und Osten (Drive-In Gastronomie) abschließenden Baumhecken bzw. Gehölzgruppen erhalten werden. Dieses gilt ebenso für die im Bebauungsplan Nr. 70 (Rechtskraft: 06.02.1993) als Ausgleichsfläche festgesetzte Teilfläche der Wiese.

Darüber hinaus wird die Fläche zwischen Wasserturmstraße, Westfalenstraße und Vorm Holte einbezogen, um perspektivisch für den Bereich eine lückenlose planungsrechtliche Regelung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten als Wohnbebauung zu erreichen und den Standort der Drive-In Gastronomie auch künftig zu erhalten.

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Topographische Karte 1:25.000)



2.1 Planungsinhalte

Im Bebauungsplan 105 werden gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB Grünflächen (öffentliche und private), und gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.v.m. § 1 (2) u.(3) BauNVO allgemeine Wohngebiete (WA) und eine Sondergebietsfläche (SO) festgesetzt. Hinzu kommen überlagernde Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Gemäß der Plankonzeption werden für den westlichen Teil des Plangebietes überwiegend öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese werden jedoch spezifiziert durch die Zweckbestimmungen Ausgleichsfläche und BMX-Anlage. Innerhalb der künftigen Fläche für die BMX-Fahrer ist zudem ein Standort für einen Unterstand bestimmt.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die im wesentlichen die Ausgleichspflanzung für den Standort der Drive-In Gastronomie darstellen, sollen erhalten bleiben. Daher werden sie gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Der Kernbereich des Bebauungsplanes wird gekennzeichnet durch die als sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzte Fläche des Schnellrestaurants und die Wohnbaufläche WA 3. Das Maß der baulichen Nutzung gem. §17ff BauNVO orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Die GRZ beträgt im SO 0,8 und im WA 0,4. Für beide Flächen wird eine Zweigeschossigkeit festgesetzt. Im WA 1 sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 15 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Östlich der Wasserturmstraße schließen sich eine größere private Grünfläche zwischen Westfalen- und Wasserturmstraße sowie 2 weitere Wohnbauflächen an. Für das WA 1 ist in Anlehnung an des Bestand ein Vollgeschoss möglich, für das WA 2 zwei Vollgeschosse. Die Grundflächenzahl beträgt in beiden Fällen 0,4. Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie eine Grundfläche von 25 m² nicht überschreiten.

Die Straße Vorm Holte und die Wasserturmstraße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Anbindung an die B 229 erfolgt über die Wasserturmstraße. Einsatzfahrzeuge können den westlichen Teil des Plangebietes auch über die Bahnstraße erreichen. Der geschotterte Weg entlang der Südseite des Plangebietes mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich stellt die fuß- und radläufige Verbindung zwischen Bahnstraße im Westen und Wasserturmstraße im Osten dar. Auch diese Festsetzungen entsprechen der aktuellen Nutzung.

Nachfolgend wird die flächenmäßige Größenordnung der geplanten Festsetzungen in ha (gerundete Zahlenangaben) tabellarisch dargestellt.

Bestand	ha
Sonderbaufläche	0,22
Wohnbaufläche	0,99
Verkehrsfläche	0,29
Grünfläche	1,35
Gesamtfläche	2,85

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sind gem. § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden.
	EU-Artenschutzverordnung	Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. Planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ auf Betroffenheit vorzunehmen. Schutz besonders oder streng geschützter Arten Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 (7), zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig waren.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz / und Landesbo-	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind:

	denschutzgesetz (LbodSchG) NRW Baugesetzbuch	- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz Baugesetzbuch	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mensch	Baugesetzbuch	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

2.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der im Süden an das Plangebiet angrenzende Bereich wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Im Norden ist die Bundesstraße 229 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingezeichnet.

Die Erläuterungskarte zum Regionalplan verzeichnet überdies flächendeckend den Naturpark „Bergisches Land“.

Bauleitplanung

Mit der vom Rat der Stadt Radevormwald am 13.12.2011 beschlossenen und von der Bezirksregierung Köln gemäß Verfügung vom 19.03.2012 (Az.: 35.2.11-67-89/11) genehmigten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - wurden im Vorfeld die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine entsprechende wohnbauliche Entwicklung dieses (östlichen) Teils des Plangebietes geschaffen.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes - Spielfläche westlich Vorm Holte - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Änderung sieht bezüglich des Bebauungsplangebietes (westlicher Teil) vor, bisherige Sondergebietsflächen künftig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielfläche darzustellen. Mit Schreiben 32/62.6-1.16.0945. vom 10.07.2012 hat die Bezirksregierung Köln die Bestätigung in Aussicht gestellt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen von Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit dem BP 105 Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 70 und Nr. 86 überplant.

Der seit Februar 1993 rechtskräftige B-Plan Nr. 70 Kleingartenanlage Jung-Stilling-Weg im Westen des Plangebietes, trifft die Festsetzung Öffentliche Grünfläche und ergänzend für die Grünlandbereiche die Festsetzung Ausgleichsfläche („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 grenzt unmittelbar an. Er setzt ein Sondergebiet für eine „Drive-In Gastronomie“, Stellflächen und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung der Drive-In Gastronomie sowie Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der künftigen BMX-Anlage fest. Mit der großzügigen Ausweisung planinterner Ausgleichsmaßnahmen sowie der Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche, sollte ein räumlicher Verbund zur Ausgleichsfläche

des Anschlussbebauungsplanes Nr. 70 – Kleingartenanlage, Jung-Stilling-Weg – hergestellt werden.

Der bebaute, östliche Teil des Plangebietes wurde bislang gem. § 34 BauGB beurteilt. Lediglich Teile der Grundstücke zwischen Westfalenstraße und Wasserturmstraße lagen bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“ (Objektkennung GM-092) reicht im Süden bis auf ca. 180 m an das Plangebiet heran.

Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiete bzw. Trinkwasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden und liegen auch nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW werden gemäß Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in NRW" der LANUV für das Gebiet des BP 105 nicht dargestellt. Unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt der Quelltümpel des Wiebaches an. Typische Pflanzengesellschaften / Pflanzenarten als fachliches Kriterium für die Abgrenzung des Quelltümpels als gesetzlich geschütztes Biotop konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden (BERKEY 2012). Anderslautende Angaben zum Wiebach-Quelltümpel liegen nicht vor.

NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH Gebiet DE-4709-301 „Wupper östlich Wuppertal“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,3 km Entfernung zum Plangebiet.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald

Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Hiervon schon heute betroffen ist das Umfeld des ehemaligen Hofes Vorm Holte, sowie der Bereich der Wohnbebauung zwischen der Wasserturmstraße und Vorm Holte, in dem sich entsprechend geschützte Laubgehölze befinden.

3 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

3.1 Bestandserhebung und Beschreibung der Auswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 a – i BauGB einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben und die ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 (4) BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 a, b, c, d, h, i, BauGB sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1)

Ein waldartiger Gehölzbestand, der einen zum Wiebach entwässernden Quelltümpel und einen angrenzenden kleinen Röhrichtbestand einschließt, grenzt westlich an das Plangebiet an. Im Hinblick auf sein hohes Entwicklungspotential ist dem Quelltümpel und dem kleinflächigen Röhrichtbestand eine hohe Bedeutung beizumessen. Er ist daher vor negativen Auswirkungen, die durch die Planung verursacht werden könnten, zu schützen.

Der Bereich der künftigen BMX-Fläche ist als ruderal geprägte Grünlandbrache (EE5) ausgebildet. Die örtliche Artenzusammensetzung belegt nährstoffreiche sowie frische bis teils feuchte Standortbedingungen. Kennzeichnende Arten sind u.a. Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum spondylium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) sowie in Teilbereichen die Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*). Der Brache kommt eine mittlere Bedeutung zu. Die bislang extensiv gepflegte Ausgleichsfläche ist in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (Wiesenmäh) bei ähnlicher Artenzusammensetzung als mäßig trockene bis frische Fettwiese (EA31) zu beschreiben. Die Fettwiese hat eine als gering einzustufende Bedeutung.

Der im Süden verlaufende unbefestigte Fußweg wird in das Plangebiet einbezogen (HY2).

Die angepflanzten Baumhecken bodenständiger Arten entlang der B 229 (BD72) und im Osten des Plangebiets (BD52) sind durch Gehölze geringen bis mittleren Alters gekennzeichnet. Den linearen Gehölzbeständen ist eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

Weiterhin kommen einzelne Baumgehölze geringen bis mittleren Alters, einzelne Strauchgehölze, ruderalen Brennnesselfluren, neophytenreiche Krautfluren (HP6) mit Indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) im Plangebiet vor.

Im östlichen Teil des Plangebietes dominiert lockere Bebauung mit Gartenflächen mit geringem Baumbestand (HJ5) und vereinzelt auch größerem Gehölzbestand (HJ6). Den Gartenflächen ist hinsichtlich ihrer Biotopfunktion eine geringe Bedeutung beizumessen.

Die Bewertung und flächenmäßige Erfassung der Biotoptypen sowie die kartografische Darstellung der erhobenen Daten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine mittlere bis geringe Bedeutung für die Flora und die biologische Vielfalt zu.

Auswirkungsprognose

Mit der Festsetzung „Spielfläche – Zweckbestimmung BMX-Anlage“ wird die bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche planerisch in die Nutzung als Spielfläche überführt. Hiermit wird zukünftig eine Inanspruchnahme und Überformung insbesondere der derzeit offenen Grünlandbrache verbunden sein. In dem Bereich befinden sich jedoch keine seltenen oder gefährdeten Arten.

Der westliche Teil – die Fettwiese – sowie die Gehölze auf und am Rand der Fläche bleiben in der heutigen Form erhalten. Der Bestand wird durch die entsprechende Darstellung als Fläche zum

Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert. Dieses bedeutet auch, dass die Pufferzone mit ihrer Schutzfunktionen für den angrenzenden Wiebach-Quellbereich langfristig gesichert ist. Durch geplante Pflanzung von Einzelbäumen entlang des Schotterweges und an der Grenze zur Wohnbaufläche WA3 wird die künftige Spielfläche zusätzlich aufgewertet.

Die Festsetzungen für die Wohnbauflächen WA1 und WA2 ermöglichen geringfügige Erweiterungen des Bestandes. Betroffen von den Erweiterungen sind vor allem die vorhandenen intensiv genutzten Gärten mit geringer Biotopfunktion. Eine Beeinträchtigung einzelner, durch die Baumschutzsatzung geschützter Bäume ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen.

Gehölzstrukturen werden aus der Nutzung als Spielfläche ausgenommen. Zudem können die Einschränkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung noch weiter minimiert bzw. vor Ort kompensiert werden (s. Kap.4).

Aus den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet des BP 105 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 45. FNP-Änderung und schließt unmittelbar an das Plangebiet des BP 104 a an. Für beide Planwerke wurde gemäß BNatSchG (§ 44) eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hierbei erfolgte gemäß Stufe 1 eine Vorprüfung der Vorkommen oder Lebensraumpotentiale planungsrelevanter Arten. Da beide Artenschutzprüfungen zu dem Ergebnis kommen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, wurde in diesem Fall auf eine erneute bzw. vertiefte Artenschutzprüfung verzichtet.

Zugrunde gelegt wurden die Artenliste nach Messtischblatt 4810 (Wipperfürth) und 4710 (Radevormwald) und Hinweise des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie eine Auswertung des landesweiten Biotopkatasters der Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz in Hinblick auf faunistische Vorkommen.

Aufgrund der Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass die Plangebiete vor allem für sog. Allerweltsarten eine Habitatbedeutung aufweisen.

Darüber hinaus kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass im westlichen Teil des Plangebietes mögliche Brutplätze des Neuntöters und des Teichrohrsängers zwar unwahrscheinlich sind, letztendlich aber nicht ausgeschlossen werden können.

Nach Angaben des RBN e.V. kam vor mehreren Jahrzehnten im angrenzenden Quellbereich des Wiebaches der Kammmolch vor. Die derzeitige Eignung des Quelltümpels als Laichgewässer / Sommerlebensraum des Kammmolches ist in Hinblick auf die Gewässerstruktur (u.a. fehlende Unterwasservegetation) und das Umfeld aktuell als suboptimal zu beurteilen.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass verschiedene planungsrelevante Arten das Plangebiet bzw. das Umfeld als Nahrungsgäste aufsuchen (Zwergfledermaus, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Grauspecht, Beutegreifer). Ältere Höhlenbäume konnten nicht festgestellt werden.

Auswirkungsprognose

In die vorhandenen Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, daher werden potenzielle Bruthabitate (Gebüsche u. Röhrichte) durch den Bebauungsplan 105 nicht berührt.

Bzgl. der möglichen Nahrungsgäste kann aufgrund der umliegenden Strukturen davon ausgegangen werden, dass zwar durch die Nutzung die Habitatfunktion für Tierarten in Teilbereichen eingeschränkt wird, die Einschränkung jedoch nicht essentiell ist, da auf angrenzende Flächen ausgewichen werden kann.

Der außerhalb des Plangebietes liegende Quelltümpel sowie dessen unmittelbares Umfeld als potentielles ganzjähriges Habitat des Kammmolches wird durch die Planung nicht berührt. Die innerhalb des BP liegenden, unmittelbar angrenzenden Strukturen werden planerisch gesichert (Ausgleichsfläche, Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft). Sie bilden einen Pufferstreifen zum waldartigen Gehölzbestand mit Quelltümpel.

Eine Gliederung bzw. randliche Entwicklung der Spielfläche durch Weißdorn- / Schlehenhecken und -gebüsche (Nahrungs- / Bruthabitate Neuntöter) mit begleitenden Krautsäumen ist als strukturelle Aufwertung sinnvoll.

Für künftige Baumaßnahmen, bei denen Rodungen von Gehölzen erforderlich sind, gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG unmittelbar, wenn mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden soll. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist in diesen Fällen eine Bauzeitenbeschränkung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, um Verstöße auszuschließen.

Mit dem Vorhaben ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten verbunden. Somit kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den BP 105 ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Bestand und Bewertung

Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS).

Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern sehr geringer - geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Die unbefestigten, beplanten Flächen entwässern derzeit entlang des örtlichen Gefälles in Richtung Südwesten. Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine nur allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu (BERKEY 2012).

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Der im westlich angrenzenden, waldartigen Bestand liegende Wiebachquelltümpel sowie der Wiebach selber sind von der Planung nicht betroffen. Zur Gewässergüte liegen keine Angaben vor. Die Gewässerstrukturgüte des Quelltümpels sowie des Quellbaches wird im FlussgebietsGeoinformationssystem des Wupperverbandes (FLUGGS) als sehr stark bis stark verändert eingestuft (Güteklassen V bis VI).

Dem außerhalb des Plangebietes liegenden Quellbereich und dem Quellbach kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt zu. Allen anderen Bereichen des Plangebietes ist eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt beizumessen.

Auswirkungsprognose

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Quelltümpel, Quellbach) ist durch die Planung nicht gegeben.

Relevante Grundwasservorkommen sind in Hinblick auf die vor Ort ausgeprägten Kluftgrundwasserleiter geringer Ergiebigkeit nicht ausgeprägt.

Beeinträchtigungen der örtlichen Versickerung können sehr kleinflächig im Bereich von neuen Nebenanlagen oder in beispielsweise verdichteten Fahrspuren der BMX-Anlage gegeben sein. Entsprechende Bereiche können auf umliegenden Flächen im Plangebiet entwässern.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind mit dem Vorhaben folglich nicht verbunden.

Es ergeben sich durch den BP 105 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Boden (§1 a (2) und §1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung

Der geologische Untergrund besteht im Untersuchungsgebiet aus Sandstein und Tonstein über devonischem Schluffstein.

Nach Angaben der digitalen Bodenbelastungskarte für den Oberbergischen Kreis wird für das Plangebiet eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung für verschiedene Parameter angegeben. Im Umfeld der Stadt Radevormwald sind über die allgemeine Hintergrundbelastung hinaus insbesondere Bodenbelastungen mit Cadmium, Chrom und Nickel aufgrund landwirtschaftlicher Eintragspfade weiträumig zu verzeichnen. Eine Gefahrensituation aufgrund der überschrittenen Prüf- u. Maßnahmenwerte liegt jedoch nicht vor.

Westlich außerhalb des Plangebietes ist eine Altablagerung (Gießereisande, Aschen und Schlacken) verzeichnet. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet selber nicht erfasst.

Entlang der Nordgrenze des Plangebietes sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch die Anlage einer dammartigen Aufschüttung (Lärm- und Sichtschutzwall) anthropogen überformt. Den entsprechenden Aufschüttungsböden ist eine untergeordnete bis geringe Bedeutung für die Bodenfunktionen beizumessen.

Im mittleren und östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Gartenflächen, die zu Wohngebäuden gehören. Die Bedeutung der gärtnerisch überformten Böden (Hortisole) ist als gering zu bewerten. Die bebauten und versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für die Bodenfunktionen mehr.

Gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 sind im westlichen Bereich des Plangebietes typische Braunerden, vereinzelt Pseudogley-Braunerde mit überwiegend hoher Ertragsfunktion und mittlerer Filterkapazität zu erwarten. Die entsprechenden Braunerden sind noch großflächig im Oberbergischen Kreis vorhanden. Gemäß Geologischem Landesamt NRW sind die vorliegenden Braunerden als schutzwürdig eingestuft (Schutzwürdigkeit Stufe I). Den entsprechenden Böden ist in Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt (u.a. Filter-/ Pufferfunktion, Lebensraumfunktion, Ertragsfunktion) eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden beizumessen.

Auswirkungsprognose

Für den westlichen Teil des Plangebietes mit der geplanten Darstellung *Grünfläche* (Zweckbestimmung: *Ausgleichsfläche*) sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu prognostizieren, da der Status quo erhalten bleibt.

Mit der Festsetzung *Grünfläche* (Zweckbestimmung: BMX-Anlage) wird die spätere Gestaltung des Geländes (Bodenmodellierung, BMX-Parcours Größe: 0,5 ha) planerisch vorbereitet. In diesem Rahmen wird eine Umlagerung, Verdichtung sowie Überformung der oberen Bodenschicht und –struktur erfolgen. Eine genaue Streckenführung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Fläche von Freizeitsportlern genutzt wird, die nicht wettkampforientiert trainieren. Ferner ist davon auszugehen, dass die Aufschüttungen und Abgrabungen jeweils nicht mehr als 2 m Höhe bzw. Tiefe betragen. Eine Versiegelung des Bodens durch bauliche Anlagen ist mit Ausnahme des kleinen Unterstandes nicht zu erwarten. Die Flächen werden weiterhin als Infiltrationsflächen und für Bodenfunktionen zur Verfügung stehen. Die Vermeidung und Verminderung von erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist durch eine gezielte Planung der Streckenführung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf den zwingend erforderlichen Bedarf möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen dagegen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche hat bereits eine Umformung erfahren. Die im Zuge der Herrichtung des BMX-Parcours erforderlichen Maßnahmen zum vorsorglichen Bodenschutz und zur Vermeidung und Verminderung werden im Kapitel 4.1 dargestellt.

In dem Bereich des künftigen BMX-Parcours entstehen schutzgutspezifische Auswirkungen mit vorwiegend geringer Erheblichkeit.

In den Bereichen des festgesetzten Sondergebietes bzw. der Wohnbauflächen werden Veränderungen des Schutzgutes ermöglicht, die planungsrechtlich schon heute möglich wären (Nebenanlagen, Anbauten, Neubauten). Ausgenommen hiervon ist die Festsetzung eines neuen Baufeldes, auf dem incl. Nebenanlagen maximal 475 m² versiegelt werden können.

Mit der Anpflanzung von Gehölzgruppen und Bäumen (M 3) werden weitere bodenschützende Maßnahmen initiiert, sodass insgesamt kein erheblicher Eingriff in das Bodenpotenzial mit der Nutzung verbunden ist.

Durch die Festsetzungen des BP 105 ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwest-deutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die mittleren jährlichen Niederschläge liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.

Der westliche Teil des Plangebietes ist unter Einschluss kleinflächiger Gehölzbestände vornehmlich als Freilandklimatop zu beschreiben. Diesem kommt insbesondere eine Funktion für die Kaltluftbildung zu. Die Gartenflächen inmitten der lockeren (Wohn-)Bebauung können eingeschränkt dem Stadtbiotop zugeordnet werden.

Dem waldartigen Gehölzbestand im Westen des Plangebietes sowie den Baumhecken am Rand des Plangebiets kommt eine örtliche Bedeutung für den Schutz des Plangebietes vor verkehrsbedingten Schadstoffemissionen (Filterfunktion / Immissionsschutzfunktion) durch die angrenzende B 229 zu. Weitreichendere Ausgleichsfunktionen für umliegende Siedlungsbereiche bestehen nicht.

Die Siedlungsrandlage sowie die umliegenden Freiräume deuten auf eine gute Luftqualität hin. Weitreichende Ausgleichsbeziehungen sind nicht erkennbar.

Dem Plangebiet ist aufgrund seiner Ausstattung mit klimatisch relevanten Strukturen (Kaltluftentstehung, Filterfunktion) eine nur untergeordnete, klein-klimatische Bedeutung für den Naturhaushalt zu-

zuordnen.

Auswirkungsprognose

In Hinblick auf den angestrebten Erhalt der randlichen Baumhecken bzw. die Erhaltung des offenen / unversiegelten Flächencharakters der westlichen Teilfläche sind keine nachteiligen klimatischen Veränderungen zu erwarten. Durch die geplante Ausweisung der Fläche als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Ausgleichsfläche* werden vielmehr die klimatischen Funktionen der Gehölzflächen für Klima und Luft planerisch gesichert.

Relevante klimatische und lufthygienische Veränderungen sind durch die geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in den Wohnbauflächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine schutzgutspezifische Erheblichkeit ist daher nicht gegeben.

Landschaft und Stadtbild (§ 1 (6) Nr. 5 und 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Radevormwald; ist aber schon dem Randbereich des zusammenhängend bebauten Stadtgebietes zuzurechnen. Hier liegt das Plangebiet innerhalb eines im Westen und Osten von Siedlungsflächen flankierten, unbebauten Freiraums, der im Norden an die B 229 heranreicht und nach Süden an die offene Landschaft anschließt (Wiebachtal).

Durch eine dammartige Verwallung zur B 229 sowie randliche Gehölzkulissen im Westen und Norden stellt das westliche Plangebiet einen weitgehend abgeschlossenen Teilraum landschaftlicher Prägung dar. Dieser ist ausschließlich von dem entlang der Südseite verlaufenden Fußweg und der im Südosten angrenzenden Gartenfläche einsehbar und erlebbar. Da der angrenzende Weg ca. 1 m niedriger als die ruderale Brachfläche liegt, wird die Einsehbarkeit der Fläche eingeschränkt. Neben randlichen Gehölzbeständen gliedern eine lockere Baumhecke sowie kleinere Einzelbäume und -sträucher das ansonsten offene Grünland.

Die Einfahrtsituation der Wasserturmstraße wird durch das Schnellrestaurant und die gegenüberliegende, mit Gehölzen eingefasste Grün- bzw. Gartenfläche geprägt. Mit Ausnahme der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofanlage werden die Gebäude durch eine aktuelle architektonische Gestaltung mit dazugehörigen Ziergärten geprägt.

Weitläufige Sichtbeziehungen oder Fernblicke sind nicht gegeben.

Eine hervorzuhebende Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung ist nicht erkennbar. Der Fußweg stellt schon heute eine wichtige Wegeverbindung für die siedlungsnah und individuelle Feierabend-erholung dar (Rundwanderweg A3 - Radevormwald / Ennepetalsperre, regionale Wanderrou- te (X28 Graf-Engelberth-Weg) und Radwege).

Dem Plangebiet kommt bezüglich des Landschaftsbildes eine geringe Bedeutung zu.

Auswirkungsprognose

Mit der planerisch vorbereiteten Nutzung der westlichen Teilfläche des Plangebietes als BMX-Parcours wird zukünftig eine teilweise Inanspruchnahme und Überformung insbesondere der offenen Grünlandflächen sowie u.U. eine Modellierung des Geländes möglich sein. Die geplante Spielfläche fügt sich jedoch in die umliegenden Strukturen ein und wird durch bestehende Gehölzstrukturen eingebunden. Aufgrund ihrer gliedernden und zugleich abschirmenden Wirkung werden die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen gesichert und entlang des Fußweges sogar ergänzt.

Aufgrund der kleinflächigen Strukturierung und der Begrenzung der Geschossflächenzahl in den Bau- flächen sind auch in diesen Bereichen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwar- ten.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Bestand und Bewertung

Der entlang der Südgrenze des Plangebietes verlaufende Fußweg hat eine örtliche Verbindungsfunktion mit Bedeutung für das Wohnumfeld sowie für die Nah- und Feierabenderholung.

Der westliche, von Grünland geprägte Teilbereich des Plangebietes hat geringe Bedeutung für die Wohnfunktion. Der östliche Teilbereich wird baulich – abgesehen von der Drive-In Gastronomie – durch Ein- und Zweifamilienhäuser in Anspruch genommen, die sich in mittlerem bis sehr guten Bauzustand befinden.

Durch die mit Baumhecken bepflanzten Dammschüttungen im Norden des Plangebietes werden von außen auf das Plangebiet einwirkende verkehrsbedingte Lärmimmissionen und Luftschadstoffe weitestgehend abgeschirmt.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit mit den Teilkriterien Wohnfunktion und Wohnumfeldfunktion ist im östlichen Bereich als hoch zu beurteilen.

Auswirkungsprognose

Mit der planerisch vorbereiteten Entwicklung einer *Grünfläche* mit der ergänzenden Kennzeichnung *BMX-Anlage* sind in Abhängigkeit von Art und Frequentierung der Fläche zukünftig erhöhte Geräuschemissionen verbunden.

Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass sich sowohl an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Vorm Holte 14, Einstufung als Allgemeines Wohngebiet / WA) als auch in den angrenzenden Kleingärten (Kleingartenanlage Jung-Stilling-Weg, Einstufung als Mischgebiet / MI) die Immissionsrichtwerte der zugrunde gelegten Freizeitlärmrichtlinie sowohl innerhalb der Ruhezeiten als auch Sonn- und Feiertags eingehalten werden. Lautstarke Benutzung von Musikgeräten sowie eine Nutzung nach 22.00 Uhr (Nachtzeit) ist jedoch auszuschließen. Hinsichtlich des Wohnumfeldes, der Sichtbeziehungen und der Erholungsfunktion wird es unter Voraussetzung der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen.

Die Ruhezeiten, speziell die Nutzung der Gärten der vorhandenen Gebäude, werden aufgrund ihrer Lage wenig beeinträchtigt. Lediglich der Gartenbereich der Wohnfläche WA 3 schließt künftig an die BMX-Fläche an. Sowohl Sicht- als auch Immissionsschutz soll durch die Pflanzung eines umfangreichen Gehölzbestandes entlang der westlichen Grundstücksgrenze erzielt werden (M 1), sodass die Beeinträchtigung durch den Betrieb der BMX-Anlage gering sein wird.

Da auch mit den Festsetzungen der WA 1 – 3 keine baulichen Anlagen näher an die neue Spielfläche heranrücken, sind insgesamt wesentliche Auswirkungen des betrachteten Planungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)

Bestand und Bewertung

Zu berücksichtigende Kulturgüter sind für den westlichen Teilbereich des Plangebietes nicht bekannt. Südöstlich des Plangebietes sind in historischen Karten die mindestens in das frühe 18. Jahrhundert zurückreichenden Hoflagen *Vorm Holte* und *Im Holte* vermerkt. Ob und inwieweit Nebenanlagen der zwischenzeitlich nicht mehr bestehenden Hofschaften auch in das Plangebiet reichten ist nicht bekannt. Eventuell vorhandenen Bodenrelikten kommt eine hohe schutzgutspezifische Bedeutung zu. Hinsichtlich der Existenz zu berücksichtigender Kulturgütern liegen keine konkreten Hinweise vor.

Eine ertragsorientierte landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen (Sachgut) findet im Plangebiet nicht mehr statt.

Im mittleren Teil des Plangebietes verläuft unter dem Fußweg die kathodische Korrosionsschutzanlage LA 521, die in Höhe der geplanten Maßnahmenfläche M1 nach Süden verschwenkt. Der Verlauf der Trasse wurde nachrichtlich im BP 105 dargestellt.

Auswirkungsprognose

Aus der Festsetzung des BP 105 ergibt sich kleinflächig eine unmittelbare Auswirkung auf die Leitungstrasse, da Teile des Fußweges künftig als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwies die PLEDOC GMBH darauf, dass die Pläne zum Ausbau des Fußweges frühzeitig zur Prüfung u. Stellungnahme vorgelegt werden. Evtl. nachteilige Auswirkungen auf das Sachgut können so rechtzeitig vermieden werden.

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW zu beachtende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren aufzunehmen.

Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB)

Bestand und Bewertung

Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt.

Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.

Derartige Wechselwirkungskomplexe sind durch den Bebauungsplan nicht relevant betroffen.

Auswirkungsprognose

Erhebliche Umweltauswirkungen oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Als Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern ist für das Plangebiet lediglich die Überformung der anstehenden Böden im Bereich der künftigen BMX-Anlage gegeben. Dort geht die landwirtschaftliche Nutzbarkeit verloren. Weiterhin gehen hierdurch die bisherigen Lebensraumfunktionen für einige Tierarten verloren. Die mit der Nutzung zu erwartenden offenen Bodenflächen bieten aber auch Lebensraum für andere, u.U. sogar spezialisierte Arten

Aus den Festsetzungen des BP 105 ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich nicht als abwägungsrelevant einzustufen sind:

b) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des Plangebietes und sind deshalb auch nicht betroffen.

e) Emissionen, Abfälle und Abwässer

Das Plangebiet grenzt an die Bundesstraße B 229 und an Wohnlagen an und ist gemäß Darstellung der Geräuschbelastungskarte des LANUV vorbelastet. Durch die geplante Spielfläche können zusätzliche Geräuschemissionen auftreten. Diese liegen jedoch im Rahmen der zulässigen Immissionswerte. Abfälle und Abwässer sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht zu prognostizieren.

Da nur sehr geringfügig in Form eines neuen Baufeldes zusätzliche Bauflächen entwickelt werden, sind hinsichtlich der Abfälle und des Abwassers keine Veränderungen zu prognostizieren.

f) Erneuerbare Energien sowie sparsame effizient Nutzung von Energie

Da mit den baulichen Festsetzungen die bestehenden Gebäude gesichert und nur geringe Erweiterungspotenziale ermöglicht werden, sind Auswirkungen auf die Belange nicht zu erwarten.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzplänen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gem. Landschaftsschutzverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebiete. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind für den Bereich nicht bekannt.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf die Luftqualität.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da insbesondere die derzeit rechtsgültigen Bebauungspläne Grünfestsetzungen für die unbebauten Bereiche treffen, wird sich im Bereich der künftigen BMX-Anlage (Festsetzung heute: Fläche für die Landwirtschaft), ggf. erneut eine landwirtschaftliche Nutzung einstellen oder die natürliche Sukzession fortschreiten.

In Radevormwald besteht vor dem Hintergrund der Jugendförderung dringender Bedarf, den Freizeitsportlern eine geeignete Fläche zur Ausübung ihres Hobbys zur Verfügung zu stellen. Sollte seitens der Stadt keine Fläche angeboten werden, besteht die Gefahr, dass die Gruppe – wie in der Vergangenheit geschehen – auf erheblich sensiblere Flächen ausweicht. Dieses kann zur Folge haben, dass die Funktionen des Naturhaushaltes dort erheblich beeinträchtigt werden.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung der baulich genutzten Flächen wäre nur im Bereich der Sondergebietsfläche möglich.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen zu prognostizieren.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Der Bebauungsplan Nr. 70 weist den westlichen Teil des Bebauungsplanes als Öffentliche Grünfläche aus. Die Darstellung wird im vorliegenden Bebauungsplan beibehalten. Eingriffe sind daher nicht zu erwarten.

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 86 festgesetzten Bauflächen werden vom BP 105 überplant; die neuen Festsetzungen sind aber ebenfalls nicht eingriffsrelevant.

Eingriffsrelevant im Sinne des § 14 BNatschG bzw. § 4 LG NRW ist jedoch die Festsetzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „BMX-Anlage“ anstelle der im BP 86 festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft. Das Vorhaben ist mit Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen könnten.

Die Erweiterungsmöglichkeiten der Gebäude in den Bauflächen WA 1, 2 und 3 sind ebenfalls nicht eingriffsrelevant, da der Bereich dem planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet war. Ausgenommen hiervon ist das neue Baufeld in Bereich der Baufläche WA 1.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen des Fachbeitrages sind Grundlage der Festsetzungen des B-Planes 105. Sie dienen dazu, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu mindern und auszugleichen. Im Bebauungsplan werden für die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

E 1: Extensivierung: die vorhandene Grünfläche (Gesamtfläche: ca. 2.000 m²) ist weiterhin dauerhaft extensiv zu bewirtschaften (Mahd 2 x jährlich 1. Schnitt im Juli, 2. Schnitt im September)

E 2: Erhalt vorhandener Gehölze: auf den mit E 2 bezeichneten Flächen ist der baumheckenartige Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch standorttypische Gehölze zu ersetzen. Mit der Festsetzung wird dem Verlust wichtiger Lebensräume und Strukturen entgegengewirkt. Die Gesamtfläche beträgt 3.400 m²

E 3: Optimierung des Flächenverbrauchs durch bedarfsbezogene Erschließung und Streckenführung im Bereich der BMX-Anlage. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können im Bereich des Parcours durch kleinflächige Abgrabungen, Anschüttungen und Verdichtungen insbesondere in den Fahrspuren entstehen. Eine genaue Streckenführung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Fläche von Freizeitsportlern genutzt wird, die nicht wettkampforientiert trainieren. Ferner ist davon auszugehen, dass die Aufschüttungen und Abgrabungen jeweils nicht mehr als 2 m Höhe bzw. Tiefe betragen. Die Vermeidung und Verminderung von erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist durch eine gezielte Planung der Streckenführung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf den zwingend erforderlichen Bedarf möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen dagegen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche hat bereits eine Umformung erfahren. Mit der Anpflanzung von Gehölzgruppen und Bäumen (M 3) werden weitere bodenschützende Maßnahmen initiiert, sodass insgesamt kein erheblicher Eingriff in das Bodenpotenzial mit der Nutzung verbunden ist.

Darüber hinaus sind Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV bislang nicht überschritten wurden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Aus diesem Grund soll der im Plangebiet anfallende Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

4.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen:

Um eine gute Durchgrünung des BMX-Parcours zu erzielen (M 3), den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren (M 2 und M 3) und um die an die BMX-Anlage angrenzende Gartenfläche optisch und akustisch gegen die BMX-Anlage abzugrenzen (M 1), werden für folgende Maßnahmen Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt:

M 1: Eingrünung der östlichen Grenze der BMX-Anlage zum angrenzenden Garten des Mehrfamilienwohnhauses durch die Anpflanzung einer Baumhecke aus bodenständigen Gehölzen gem. nachfolgender Artenliste:

Heckengehölze (Auswahl):

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Faulbaum (*Rhamnus frangula*)

Holunder (*Sambucus nigra*)

Schneeball (*Viburnum opulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzverband: Dreieckspflanzung

Pflanzabstand: 1x1 m

Pflanzgröße: Strauch, 2-3 v., 80-100 cm

Heister, 2-3 v., 150-200 cm

M 2: Pflanzung von Einzelbäumen: 5 Stück Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) im Abstand von 15 m mit einem Stammumfang von 16-18 cm entlang des Fußweges

M 3: Pflanzung von 5 Gehölzgruppen je 25 qm

Die zeichnerisch nicht dargestellte Maßnahme beinhaltet die Pflanzung von Gehölzgruppen innerhalb der BMX-Anlage. Die örtliche Festlegung ist in Abstimmung mit den Nutzern zu regeln (Artenliste wie M 1).

Die Ausführung der Gehölzpflanzungen erfolgt nach DIN 18916 sowie der FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ bzw. "Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich".

Denkmalschutz:

Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4.3 Ökologische Bilanzierung

Für die Bilanzierung, der durch die Planung zu erwartenden ökologischen Werteinheiten werden die Methodik nach FROELICH UND SPORBECK („Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen“, 1991) herangezogen.

In den Bilanzierungstabellen (vgl. nachfolgende Tabelle A: IST-Zustand, Tabelle B: PLAN-Zustand) werden zu jedem Biotop der Code, der Biotoptyp, die Flächengröße und die dem jeweiligen Biotoptyp zugeordnete Bewertung aus der Biotoptypenliste für den Naturraum 5 (paläozoisches Bergland, submontan) aufgeführt. Der Einzelflächenwert (Biotopwertpunkte) des einzelnen Biotops errechnet sich durch Multiplikation der Flächengröße mit der Summe der Wertzahlen für die Bewertungskriterien. Die Aufsummierung sämtlicher Einzelflächenwerte ergibt den Gesamtflächenwert, der die Wertigkeit des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege beschreibt.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt 28.500 m². In der Bilanzierung werden ausschließlich die Flächen berücksichtigt, auf denen Eingriffe vor der planerischen Zulassung nicht erfolgt oder nicht zulässig waren.

Für den Bestand resultiert daraus eine Wertigkeit von insgesamt **ca. 215 850 ökologischen Wertpunkten**. Nach Umsetzung der Planung und der formulierten Kompensationsmaßnahmen besitzt das Plangebiet rechnerisch eine ökologische Wertigkeit von **216.000**. Die Eingriffe können mit einem rechnerischen Plus von 150 Wertpunkten vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

BP 105 der Stadt Radevormwald
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Froelich & Sporbeck (1991)

Tabelle A: Bestand (Grundlage: tatsächlicher Zustand in der Örtlichkeit)

[illegible]

BP 105 der Stadt Radevormwald
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Froelich & Sporbeck (1991)

Tabelle B: Planung unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen

[illegible]

5. Planungsalternativen

Die städtische Verwaltung hat eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, in der die planungs-, bau- und ordnungsrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen für die Realisierbarkeit einer BMX-Anlage geprüft wurden. In diesem Rahmen wurden drei Flächen einer Standortalternativenprüfung unterzogen (F1: "Ehemaliger Sportplatz am Eichenkreuz", F2 "Westlich Sporthalle II an der Hermannstraße" und F3 "Westlich Vorm Holte").

Stadtentwicklungsstrategisch ist die Nutzung des Plangebietes (F3 "Westlich Vorm Holte") durch die städtischen Behörden für eine BMX-Anlage als äußerst sinnvoll erachtet worden, da durch die entsprechende Nutzung gemeinsam mit der angrenzenden Kleingartenanlage eine Verbindung der Wohnsiedlungsbereiche Jung-Stilling Weg sowie Vorm Holte / Wasserturmstraße herbeigeführt werden kann und eine „Lücke“ im gesamten Siedlungsbereich geschlossen wird.

Im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr wurde diesbezüglich im Juni 2011 beschlossen als kurzfristige Übergangslösung die Fläche F2 "Westlich Sporthalle II an der Hermannstraße" für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung zu stellen. Als langfristige Lösung wurde in diesem Rahmen die Entwicklung des Plangebietes vereinbart und eine baldmöglichste Anpassung der hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Gegebenheiten anvisiert.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB erstellt und entsprechend der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB gegliedert. Umweltschutzelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurden Luftbilder sowie die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5000 verwendet. Weiterhin wurden Auszüge der Bodenbelastungskarte des Raum-Informationsportals Oberberg (RIO) genutzt.

Im Rahmen der Abschichtung konnte auf die Bestanderhebungen und die Artenschutzprüfungen zurückgegriffen werden, die das Planungsbüro SVEN BERKEY im Rahmen des Verfahrens zur 45. FNP Änderung bzw. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BP 104 a im August bzw. November 2012 durchgeführt hat.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssysteme für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV) (Messtischblätter MTB 4810 Wipperfürth und MTB 4710 Radevormwald)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fachinformationssystem "Geräuschbelastungskarte" (LANUV)
- FlussGebietsGeoinformationssystem (FluGGS) (WUPPERVERBAND)
- "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)
- Historische Karten: Neuaufnahme 1891 - 1912, Orthophotos 1988 - 1994

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4 a BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Somit gilt es mittels des Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem prognostizierten Rahmen bewegen, der in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurde. Bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen und Regelungen der Planung werden jedoch keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Im Einzelnen werden zur Überwachung dennoch folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Umsetzung der in Kapitel 4 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird durch die Stadt Radevormwald als Eigentümer durchgeführt. Die Erhaltung wird durch regelmäßige Pflege gewährleistet. Die vorhandenen Bäume und der Gehölzbestand werden im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrollen durch städtische Mitarbeiter überprüft.

Dabei findet in den ersten 5 Jahren nach Erstellung mindestens eine Kontrolle jährlich statt. Danach wird das Prüfintervall auf mindestens 5 Jahre erweitert.

Sonstige erhebliche Auswirkungen, die im Planverfahren nicht absehbar bzw. prognostizierbar waren und demnach im Verfahren nicht berücksichtigt wurden, werden beim Vorliegen entsprechender Erkenntnisse (z.B. Mitteilungen durch die Behörden oder aus der Öffentlichkeit) kontrolliert. Die Stadt kann sich gemäß § 4 (3) BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden bzw. bestehender Überwachungsinstrumente der Behörden stützen.

7. Allgemein verständliche Zusammenstellung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist der Bebauungsplan 105 Bereich westl. Vorm Holte der Stadt Radevormwald im Oberbergischen Kreis, Regierungsbezirk Köln.

Ziel des Bebauungsplans ist die bauleitplanerische Vorbereitung des westlichen Teils des Plangebietes in Hinblick auf die Schaffung einer Spielfläche (BMX-Anlage) sowie die künftig städtebaulich geordnete Entwicklung der im östlichen Teilbereich vorhandenen Wohnbebauung und Sondergebietsfläche. Die Gesamtfläche des Plangebiets betrifft einen Bereich von ca. 2,85 ha. Eingriffsrelevant i.S. BNatschG ist eine Fläche von 1,63 ha.

Die dem Planungsvorhaben zugrunde liegende städtebauliche Intention für die künftige Nutzung ist hierbei Ergebnis der örtlichen Nachfrage nach einer geeigneten Freifläche im Stadtgebiet Radevormwald für die Nutzung als BMX-Anlage. Hierbei wird in erster Linie ein im geltenden Bebauungsplan 86 als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzter Bereich in eine ca. 5000 m² große Grünfläche mit Zweckbestimmung BMX-Anlage umgewidmet.

Aktuell ist der westliche Teil des Plangebietes durch ruderale Grünlandflächen gekennzeichnet, die randlich von Gehölzstrukturen in Form von Baumhecken und waldartigen Gehölzbeständen eingefasst werden. Ein Teil der Fläche stellt eine Ausgleichsfläche für den BP 70 dar. Diese Darstellung wird in der vorliegenden Planung übernommen. Der östliche Teil des Plangebietes wird durch baulichen Nutzungen mit entsprechenden Gartenanlagen geprägt.

Dem Plangebiet kommt eine überwiegend geringe Bedeutung für Natur und Landschaft zu.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan 105 nicht prognostiziert.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erkennbar, somit kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für den Bebauungsplan 105 ausgeschlossen werden.

Aus der Gegenüberstellung des tatsächlichen Biotopbestandes mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen ergibt sich rechnerisch ein geringer Überschuss von ökologischen Wertpunkten. Eingriffe gem. § 4 LG NRW können insgesamt innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Alternativen und andersartige Lösungsmöglichkeiten sind aus umweltfachlicher Sicht nicht notwendig.

Radevormwald, den 22.11.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb
Technische Dezernentin